

# Reglement Über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln

## (Behördenreglement)

**Fassung nach 1. Lesung vom 23.6.2008**

---

*Der Einwohnerrat Pratteln*

*beschliesst:*

1. Das Behördenreglement vom 24. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. a, b und c, lit. a, b und c (neu), lit. 3 a und b (neu), § 3 Abs. 4 und 5 (neu)  
 § 4 lit. b (neu) und c (neu)  
 § 8

### § 2 Anspruchsberechtigung und Höhe

Abs. 1 Gemeinderat:

a. Gemeindepräsidium (Halbamt) inkl. Führung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche	Fr. 109'000.-
b. Vizepräsidium (Zulage)	Fr. 5'000.-
c. Gemeinderäte	Fr. 24'000.-

Abs. 2 Schulräte:

a. Ortschaftsrat Fixum Präsidium	Fr. 8'500.-
b. Ortschaftsrat Fixum Vizepräsidium	Fr. 500.-
c. Kreismusikschulrat Fixum Präsidium	Fr. 1'700.-

Abs. 3 Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde:

a. Präsidien der Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde	Fr. 19'000.-
b. Vizepräsidien Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde	Fr. 1'000.-

### § 3 Grundsatz

Abs. 4 Mit dem Sitzungsgeld wird die Sitzungsteilnahme abgegolten.

Abs. 5 Die Vor- und Nachbereitung und das Aktenstudium werden separat entschädigt.

### § 4 Anspruchsberechtigung und Höhe

Abs. 1 Vergütung pro Stunde (¼ Stunde auf- oder abgerundet):

a. generell Fr. 28.-

b. Mitglieder Feuerwehr

(*unverändert*)

Abs. 2 Für Vor- und Nachbereitung und Aktenstudium pro Sitzung:

a. Schulrat, Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde (exkl. Präsidium) 2 Std.

b. Für alle übrigen Behörden und Kommissionen inkl. Einwohnerrat 1 Std.  
(*exkl. Wahlbüro*)

Abs. 3 neu: *analog Abs. 2 bisher*

Abs. 4 neu: *analog Abs. 3 bisher*

Abs. 5 neu: *analog Abs.4 bisher*

### § 8 Anpassung an die Teuerung

Die Anpassung an die Teuerung erfolgt zu Beginn jeder Legislaturperiode jeweils aufgrund der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise, erstmals per 1. Juli 2012.

2.

Abs. 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Kommission Behördenreglement

U. Hess 2.6.2008

Änderung/ Ergänzung vom 25.6.08